



STEUERTIPPS

für Menschen mit Renten-
und Pensionseinkünften



Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer Gesellschaft verdienen Menschen im Ruhestand unsere besondere Anerkennung. Oftmals haben Sie ein langes Erwerbsleben hinter sich, in dem Sie die Grundlagen für Ihre späteren Alterseinkünfte in Form von Renten aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen oder Pensionen gelegt haben.

Durch Ihre Steuern haben Sie einen maßgeblichen Beitrag zu gezielten Investitionen in Familie und Bildung, Innere Sicherheit und Verkehrsinfrastrukturen geleistet. Das Steuerrecht in Deutschland erkennt diese Beitragsleistungen an und bietet besondere Entlastungen und Vergünstigungen.

In dieser aktualisierten, zum verbesserten Verständnis der Leserinnen und Leser von der

Qualitätssicherung Bürgerfreundliche Sprache in Text und Textanordnung sowie Anordnung der Rechenbeispiele und Tabellen komplett überarbeiteten Broschüre finden Sie Informationen über mögliche Entlastungen und wie Sie diese nutzen können.

Ein besonderes Kapitel widmet sich der Besteuerung der Rente. Dort erfahren Sie, ob und in welchem Umfang die Altersbezüge steuerpflichtig sind.

Weitere nützliche Informationen und Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Servicestellen der Finanzämter finden Sie auf der Website der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

www.finanzverwaltung.nrw.de

Lutz Lienenkämper

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pressereferat
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4972-2325
www.finanzverwaltung.nrw.de

Redaktion

Pascal Wagener (verantw.) und Peter Langer
in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen und dem
Referat für Kommunikation und Strategie der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

Gestaltung

satz & grafik Jürgen Krüger, 40468 Düsseldorf, www.non0815.de

Bildnachweise

Titel: goodluz/Shutterstock.com
Seite 3: goodluz/Shutterstock.com; Seite 5: yurakrasil/Shutterstock.com;
Seite 7: fizkes/Shutterstock.com; Seite 11: © Yuri Arcurs – ehemals fotolia;
Seite 12: © Günter Menzl – stock.adobe.com

Stand: April 2021

HINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Altersrente, Pension, Witwen-/Witwer- oder Waisenrente: Renten und Pensionen werden in den unterschiedlichsten Lebenssituationen und nicht nur von älteren Menschen bezogen. Dabei stellen sich häufig die folgenden Fragen:

**Muss ich meine Rente oder meine Pension versteuern? Wenn ja, in welchem Umfang?
Muss ich eine Steuererklärung abgeben?**

- 3 Renten und Pensionen – steuerpflichtig?**
- 5 Renten**
- 10 Pensionen und Betriebsrenten**
- 11 Weitere Einkünfte neben einer Rente**
- 12 Altersentlastungsbetrag**
- 12 Wenn Sie künftig eine Steuererklärung abgeben müssen ...**

Renten und Pensionen – steuerpflichtig?

Kurzum: Ja, auch Renten und Pensionen sind grundsätzlich einkommensteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig. Vielfach kommt es jedoch insbesondere bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu keiner Steuererhebung. Das bedeutet, es sind keine Steuern zu zahlen. Dies liegt darin begründet, dass viele Freibeträge, insbesondere der Grundfreibetrag, höher sind als der „Besteuerungsanteil“ der Rente.

Werden Renten und Pensionen steuerlich unterschiedlich behandelt?

Ja, Renten werden in der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung, die im Jahr 2040 endet, steuerlich noch anders behandelt als Pensionen. Die Bezeichnung als Rente oder Pension ist für die Besteuerung nicht immer ganz eindeutig. Die Tabellen auf den nächsten Seiten geben eine Übersicht mit den gängigsten Renten- und Pensionsarten. Gleichzeitig zeigen die Tabellen, ob Ihre Rente oder Ihre Pension dem Grunde nach steuerpflichtig oder gegebenenfalls bereits von vornherein steuerfrei ist.



Renten und andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen gesetzlichen Alterssicherungssystemen

Steuerpflichtig

Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit Erreichen der Altersgrenze erhalten Versicherte aufgrund ihrer Beitragsleistungen zur Rentenversicherung eine lebenslange Altersrente.

Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Versterben Versicherte, erhalten hinterbliebene Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner eine Witwen- oder Witwerrente und unter bestimmten Voraussetzungen Kinder eine Waisenrente.

Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge nach dem Jahr 1920

Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Erwerbsminderungsrenten werden gezahlt, wenn bei Versicherten eine teilweise oder volle Erwerbsminderung eintritt. Der Anspruch auf Zahlung dieser Renten erlischt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente.

Renten und andere Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Für bestimmte Berufsgruppen bestehen berufsständische Versorgungseinrichtungen. Im Regelfall werden auch bei diesen Versorgungssystemen Renten wegen Alters, Erwerbsminderung oder Tod gewährt.

Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse

Selbständig tätige Landwirtinnen und Landwirte sind nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sondern in der landwirtschaftlichen Alterskasse. Auch dieses Absicherungssystem sieht Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes vor.

Steuerfrei bzw. nicht steuerbar

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen sind die Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten und Wiedergutmachungsrenten

Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Leistungen an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen. Wiedergutmachungsrenten werden beispielsweise zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts geleistet.

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor dem Jahr 1921

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse

Vermehrte Bedürfnisse umfassen unfallbedingte Mehraufwendungen, die Nachteile ausgleichen sollen, die einer verletzten Person infolge dauernder Beeinträchtigung entstehen.

Schmerzensgeldrenten

Eine Schmerzensgeldrente stellt einen Ersatz für einen durch eine Verletzung eingetretenen Schaden dar. Mit einer solchen Rente sollen insbesondere dauernde Nachteile ausgeglichen werden, deren zukünftige Entwicklung noch nicht absehbar ist.

Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis – Pensionen und Betriebsrenten

Steuerpflichtig

Werkspensionen und Betriebsrenten

Betriebsrenten und Werkspensionen, die Sie direkt von Ihrer ehemaligen Arbeitgeberin oder Ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten, sind als Entlohnung für frühere Dienstleistungen anzusehen.

Pensionen aus öffentlichen Kassen

Hierbei handelt es sich um Versorgungsbezüge von im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Soldatinnen und Soldaten.

Witwen-/Witwerpensionen und Waisenspensionen

Hinterbliebene Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Soldatinnen und Soldaten erhalten eine Witwen- oder Witwerpension. Hinterbliebene Kinder erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Waisenspension.

Vorruhestandsleistungen

Vorruhestandsleistungen können aufgrund einer besonderen Vereinbarung in dem Zeitraum zwischen einem beendeten Arbeitsverhältnis und dem Eintritt in den Ruhestand bezogen werden.

Übergangsregelung der Besteuerung von Alterseinkünften

Im Jahr 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Besteuerung lediglich mit dem Ertragsanteil) und Pensionen (volle Besteuerung) verfassungswidrig ist. Anlässlich dieser Entscheidung wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte ab dem Jahr 2005 neu geregelt. Bis zum Jahr 2040 wird die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Renten und Pensionen nach und nach aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt werden Renten und Pensionen vollständig gleichbehandelt.



Wichtiger Schwerpunkt der Neuregelung ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung mit einer weitreichenden Übergangsregelung für bisherige Rentnerinnen und Rentner.

Nachgelagerte Besteuerung – Was ist das?

Im Rahmen einer nachgelagerten Besteuerung unterliegen Leistungen in der Auszahlungsphase in voller Höhe der Einkommensteuer. Im Gegenzug werden die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase von der Einkommensteuer freigestellt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Renten

Im Rahmen einer weitreichenden Übergangsregelung, die 2005 begann, werden Rentenbezüge nach und nach steuerpflichtig – Neurentenjahrgang für Neurentenjahrgang. Im Gegenzug werden die Beiträge zur Altersvorsorge Schritt für Schritt von der Steuer freigestellt.

Für alle, die bereits vor 2005 eine Rente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezogen haben oder 2005 erstmals eine Rente erhalten haben, bedeutet dies, dass Renten zu 50 Prozent der Besteuerung unterliegen. Für jede Person, die nach dem Jahr 2005 erstmalig eine

Rente bezieht, erhöht sich der steuerpflichtige Anteil der Rente je nach Jahr des Rentenbeginns, wie die folgende Tabelle aufzeigt.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Die Besteuerungsanteile gelten für alle Leistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente (zum Beispiel Alters-

rente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen- oder Witwerrente, Waisenrente oder Erziehungsrente) oder als einmalige Leistung (zum Beispiel Sterbegeld oder Abfindung von Kleinbetragsrenten) ausgezahlt werden.

Der sich nach der vorstehenden Tabelle ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente wird grundsätzlich auf Dauer festgeschrieben.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang festgeschrieben? Welche Auswirkungen haben regelmäßige Rentenanpassungen?

Der steuerfreie Teil der Rente gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente.

Bei regelmäßigen Rentenanpassungen – wie es die jährliche Rentenerhöhung ist – bleibt der steuerfreie Teil der Rente unverändert. Die regelmäßigen Rentenanpassungen unterliegen demzufolge vollständig der Besteuerung. Hierdurch wird die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von Renten und Pensionen gewährleistet, da auch regelmäßige Anpassungen von Pensionen vollständig der nachgelagerten Besteuerung unterliegen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer geht im Jahr 2017 in Rente und erhält 1.500 Euro monatlich (18.000 Euro jährlich). Der steuerpflichtige Anteil der Rente im Jahr 2017 beträgt 13.320 Euro (74 Prozent von 18.000 Euro) abzüglich des Werbungskostenpauschbetrags von 102 Euro = 13.218 Euro.

Erhöht sich die Rente im Jahr 2018 auf 1.520 Euro monatlich (18.240 Euro jährlich), beträgt der steuerpflichtige Anteil 13.497,60 Euro (74 Prozent von 18.240 Euro) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 13.395,60 Euro. Der steuerfrei bleibende Teil von 4.742,40 Euro (18.240 Euro – 13.497,60 Euro) wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben.

Beträgt die Rente im Jahr 2019 18.500 Euro, sind 13.757,60 Euro (18.500 Euro abzüglich 4.742,40 Euro Freibetrag) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 13.655,60 Euro steuerpflichtig.

Ändert sich hingegen der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um keine regelmäßige Rentenanpassung, ist der steuerfreie Teil der Rente neu zu ermitteln. Dies erfolgt auf Basis des bisher maßgebenden Prozentsatzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage.

Ein Beispiel hierfür ist die „Mütterrente“. Bei dieser Erhöhung der Altersrente handelt es sich um eine solche



außerordentliche Rentenanpassung, in der allerdings auch regelmäßige Rentenanpassungen enthalten sind. Folglich ist der steuerfreie Teil der Rente neu zu ermitteln. Enthaltene regelmäßige Rentenanpassungen unterliegen jedoch vollständig der Besteuerung.

Übergang von einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Altersrente

Wird eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung später in eine Altersrente umgewandelt, bleibt der für die Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegte prozentuale Besteuerungsanteil auch für die Besteuerung der Altersrente maßgebend.

Haben Arbeitnehmende nach dem Jahr 2004 nach einer Erwerbsminderung zunächst die Berufstätigkeit wiederaufgenommen und erhalten erst später eine Altersrente, ergibt sich eine Besonderheit. Der Besteuerungsanteil für die nachfolgende Altersrente ermittelt sich in diesen Fällen wie folgt: Vom Jahr des Beginns der Altersrente wird die Laufzeit der vorangegangenen Erwerbsminderungsrente abgezogen. Mit diesem fiktiven Rentenbeginn können Sie den Besteuerungsanteil der Tabelle entnehmen. Mindestens ist aber der Besteuerungsanteil von 50 Prozent maßgebend.

Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus privaten Versicherungsverträgen

Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus **privaten** Versicherungsverträgen sind abweichend von der Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem besonderen Ertragsanteil zu versteuern, der sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente richtet.

So ist zum Beispiel bei einer Laufzeit von drei Jahren ein Ertragsanteil von 2 Prozent, bei sechs Jahren von 7 Prozent maßgebend.

Die unterschiedliche Besteuerung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente und der privaten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten ist damit zu erklären, dass auch die Beiträge zu den Versicherungen steuerlich unterschiedlich behandelt werden.

Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Ist der Witwen-/Witwer- oder Waisenrente bereits eine Altersrente der verstorbenen Ehegattin/Lebenspartnerin, des Ehegatten/Lebenspartners oder Elternteils vorausge-

Mitteilung zur Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Verständigen Sie bitte Ihre Niederlassung Renten Service, wenn die Angaben in der Anschrift oder zum Berechtigten geändert oder ergänzt werden müssen.

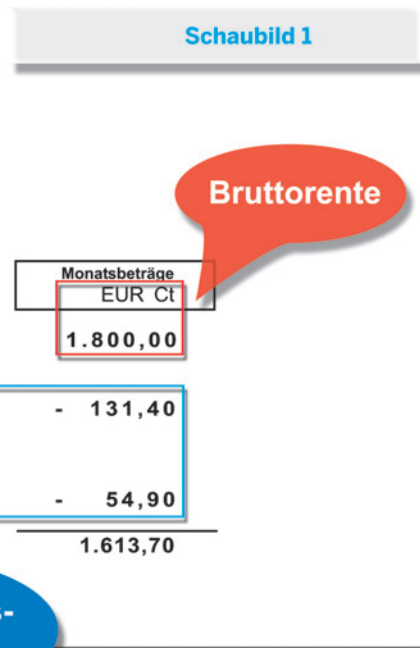
Berechnung:

Rentenbetrag
Beitragsanteil zur Krankenversicherung

Beitragsatz 14,60 %, Ihr Anteil

Beitrag zur Pflegeversicherung
3,05 % von 1.800,00 EUR

Auszuzahlender Betrag



gangen, bleibt für die Besteuerung der Besteuerungsanteil für die vorangegangene Altersrente maßgebend. Allerdings ist der Freibetrag auf der Basis der gezahlten Witwen-/Witwer- oder Waisenrente neu zu berechnen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer bezieht seit dem Jahr 2003 Altersrente. Im Jahr 2005 erhielt er eine Rente von 1.500 Euro monatlich (18.000 Euro jährlich). Im Dezember 2008 verstirbt er und seine überlebende Ehefrau erhält seit Januar 2009 eine Witwenrente von monatlich 825 Euro (9.900 Euro jährlich). Die Altersrente unterliegt mit einem 50 prozentigen Anteil der Besteuerung. Dieser bleibt für die nachfolgende Witwenrente weiterhin maßgebend. Der steuerpflichtige Anteil der Witwenrente für das gesamte Jahr 2009 beträgt 4.950 Euro (50 Prozent von 9.900 Euro) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 4.848 Euro.

Ab welchem Rentenbetrag muss ich tatsächlich Steuern zahlen?

Sie erhalten ausschließlich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und erzielen keine weiteren Einkünfte? Dann gibt Ihnen die nachfolgende Tabelle einen Überblick, bis zu welchem Rentenbetrag keine Steuer anfällt. Sind Sie verheiratet oder verpartnert, verdoppeln sich die dargestellten Beträge.

Alles, was Sie im Folgenden wissen müssen, ist, wann Sie erstmalig die Rente erhalten haben und wie hoch diese im Jahr 2020 war.

Welcher Rentenbetrag ist steuerlich zugrunde zu legen?

Der Besteuerung zugrunde gelegt wird der aus der Renten-(anpassungs)mitteilung ersichtliche Rentenbetrag ohne Abzug der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung werden, soweit sie der sogenannten Basisabsicherung dienen, in vollem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt.

→ **Schaubild 1**

Ist in der Renten-(anpassungs)mitteilung ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen ausgewiesen, wird nur der (gekürzte) Rentenbetrag der Besteuerung zugrunde gelegt. Der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen ist steuerfrei.

Ein Zuschuss kann jedoch aufgrund der Steuerfreiheit auch nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Nur die über die Zuschüsse hinausgehenden eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) sind in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar.

→ **Schaubild 2**

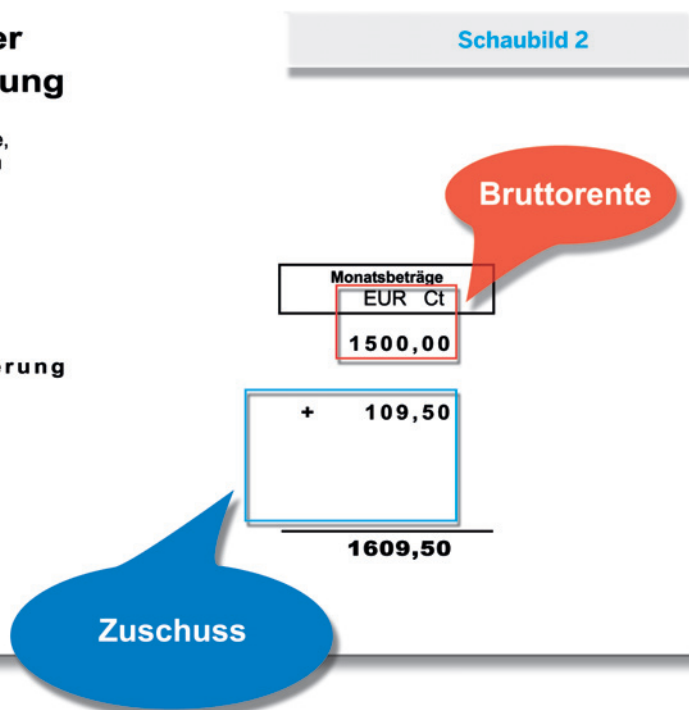
Mitteilung zur Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Verständigen Sie bitte Ihre Niederlassung Renten Service, wenn die Angaben in der Anschrift oder zum Berechtigten geändert oder ergänzt werden müssen.

Berechnung:

Rentenbetrag
Zuschuss zur Krankenversicherung
BARMER
Beitragssatz 14,60 %, Ihr Zuschuss

Auszuzahlender Betrag



Maximale Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente im Jahr 2020

Die Tabelle zeigt, bis zu welcher Jahresbruttorente im Jahr 2020 keine Steuer anfällt. Hierbei ist das Jahr des Rentenbeginns bzw. der Besteuerungsanteil maßgeblich.*) Die Unterscheidung zwischen der monatlichen Rentenzahlung im 1. Halbjahr 2020 und 2. Halbjahr 2020 ist auf die regelmäßige Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2020 zurückzuführen.

Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil)	1. Halbjahr 2020 (monatlich) in Euro	2. Halbjahr 2020 (monatlich) in Euro	Jahresbruttorente 2020 in Euro
2005	1.433	1.493	17.555
2006	1.399	1.458	17.140
2007	1.371	1.428	16.795
2008	1.353	1.410	16.583
2009	1.332	1.387	16.314
2010	1.302	1.357	15.951
2011	1.280	1.334	15.681
2012	1.264	1.317	15.488
2013	1.248	1.301	15.293
2014	1.229	1.281	15.062
2015	1.218	1.269	14.923
2016	1.207	1.258	14.789
2017	1.189	1.239	14.568
2018	1.170	1.219	14.339
2019	1.152	1.200	14.114
2020	1.119	1.166	13.708

*) Angaben sind Näherungswerte für alleinstehende Rentner; sie gelten nur dann, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab.

Wichtiger Hinweis

Denken Sie bitte daran, dass sich die Frage der Steuerpflicht erneut stellen kann, wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner bzw. eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner verstirbt. Je nachdem, in welchem Umfang sich nach dem Tod eines Ehepartners/Lebenspartners/einer Lebenspartnerin die Renteneinkünfte vermindern, reichen die verminderten tariflichen und persönlichen Freibeträge für eine Freistellung von der Besteuerung unter Umständen nicht mehr aus.

Pensionen und Betriebsrenten

In der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung, die im Jahr 2005 begann, werden bei Pensionen gewährte Freibeträge nach und nach abgeschmolzen – Neupensionsjahrgang für Neupensionsjahrgang. Freibeträge werden bei Pensionen in Form von einem Versorgungsfreibetrag und einem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt.

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0



Besonderheiten bei Werkspensionen und Betriebsrenten

Bei Werkspensionen und Betriebsrenten wird zwischen den zwei folgenden Konstellationen unterschieden:

- Betriebsrenten und Werkspensionen, die Sie direkt von Ihrer ehemaligen Arbeitgeberin oder Ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten, sind als Entlohnung für frühere Dienstleistungen anzusehen. In diesen Fällen wird ein Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres automatisch in Abzug gebracht. Bei schwerbehinderten Menschen geschieht dies bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Erhalten Sie die Werkspension oder Betriebsrente nicht direkt von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber, sondern von einer Pensionskasse oder von einem Versicherungsunternehmen, mit dem Ihre ehemalige Arbeitgeberin oder ihr ehemaliger Arbeitgeber einen Direktversicherungsvertrag abgeschlossen hat, sind diese steuerlich anders zu beurteilen. Derartige Fälle betreffen insbesondere Arbeitnehmende, die bei größeren Unternehmen beschäftigt waren.

Diese Renten sind mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig, dessen Höhe sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr richtet, soweit die Beiträge in der Ansparphase steuerlich **nicht** gefördert wurden (zum Beispiel durch eine Steuerfreistellung).

Für alle, die bereits länger eine Pension beziehen oder 2005 erstmals eine Pension erhalten haben, bedeutet dies, dass ein Versorgungsfreibetrag von 40 Prozent der Versorgungsbezüge, maximal jedoch von 3.000 Euro und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 900 Euro gewährt werden können. Für jede Person, die nach dem Jahr 2005 erstmalig eine Pension bezieht, vermindern sich die gewährten Freibeträge, wie die folgende Tabelle aufzeigt.

Der zu Beginn der Pension ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Pension. Regelmäßige Anpassungen der Pension führen nicht zu einer Neuberechnung.

Eine Ermittlung des Versorgungsfreibetrages erfolgt anhand der bezogenen Pension für den ersten vollen Monat, hochgerechnet auf ein ganzes Jahr.

Beispiel

Eine seit Januar 2020 pensionierte Beamtin erhält eine monatliche Pension von 2.000 Euro.

Einnahmen jährlich (12 x 2.000 Euro)	24.000 Euro
Versorgungsfreibetrag (2.000 Euro x 12 x 16 Prozent = 3.840 Euro, höchstens jedoch 1.200 Euro)	1.200 Euro
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	360 Euro
Werbungskosten-Pauschbetrag	102 Euro
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	22.338 Euro

Beispiel

(Direktversicherung)

Eine Arbeitnehmerin erhält seit März 2016 mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres eine Rente aus einer Direktversicherung von monatlich 600 Euro. Der Ertragsanteil für diese Rente beträgt 22 Prozent. Abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 Euro unterliegt die Rente im Jahr 2016 mit 1.218 Euro der Besteuerung (10 x 600 Euro = 6.000 Euro x 22 Prozent = 1.320 Euro abzüglich 102 Euro = 1.218 Euro).

Ab 2017 unterliegen 1.482 Euro der Besteuerung (12 x 600 Euro = 7.200 Euro x 22 Prozent = 1.584 Euro abzüglich 102 Euro = 1.482 Euro).

Weitere Einkünfte neben einer Rente

Beziehen Sie neben Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch weitere Einkünfte, zum Beispiel Arbeitslohn, Mieteinkünfte, eine Werkspension oder auch eine Betriebsrente, können Steuern auch dann anfallen, wenn Ihre Rente beispielsweise niedriger ist, als die auf Seite 9 unter „Maximale Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente im Jahr 2020“ genannten Rentenzahlungen.

Für die Beantwortung der Frage, ob Steuern anfallen, kommt es auf die Höhe der insgesamt steuerpflichtigen Einkünfte an. Da die verschiedenen Einkünfte und Einkunftsarten zum Teil sehr unterschiedlich besteuert werden, kann die Frage nach einer sich ergebenden Steuerzahlung nicht pauschal beantwortet werden. Gegebenenfalls sollten Sie weitere Informationen einholen (zum Beispiel bei einem Steuerberater, bei einem Lohnsteuerhilfeverein oder beim Finanzamt).

Altersentlastungsbetrag

Ergänzend zu den Steuerbegünstigungen im Rahmen der Altersbezüge besteht mit dem Altersentlastungsbetrag eine Begünstigung für die Einkünfte, die keine Altersbezüge darstellen. Der Altersentlastungsbetrag ermittelt sich anhand eines Prozentsatzes der übrigen Einkünfte (zum Beispiel Arbeitslohn oder Vermietungseinkünfte, nicht jedoch Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben), ist jedoch betragsmäßig begrenzt. Er wird ab dem Jahr, das dem Jahr folgt, in welchem Sie das 64. Lebensjahr vollendet haben, vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Wie die Begünstigungen im Rahmen der Renten und Pensionen auch, wird der Altersentlastungsbetrag bis zum Jahr 2040 schrittweise bis auf 0 Euro abgeschmolzen.

Beispiel

Sie sind im Jahr 2018 64 Jahre alt geworden. Ab dem Jahr 2019 erhalten Sie einen Altersentlastungsbetrag in Höhe von 17,6 Prozent der begünstigten Einkünfte, maximal 836 Euro.

Bei einer Zusammenveranlagung ist der Altersentlastungsbetrag jeder Ehegattin, Lebenspartnerin oder jedem Ehegatten, Lebenspartner zu gewähren, die bzw. der entsprechende Einkünfte hat und die Altersvoraussetzungen erfüllt.

Wenn Sie künftig eine Steuererklärung abgeben müssen ...

... muss diese grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt vorliegen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Frist am nächsten Werktag. Die Einkommensteuererklärung für 2020 muss daher grundsätzlich bis zum 2. August 2021 im Finanzamt eingegangen sein.

Neben den in dieser Broschüre dargestellten steuerlichen Vergünstigungen bestehen eine Vielzahl weiterer Steuererleichterungen.

Weitere Informationen hierzu enthält die Broschüre „Steuertipps für alle Bürgerinnen und Bürger“. (www.finanzverwaltung.nrw.de/Service/Broschüren)





Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
www.finanzverwaltung.nrw.de

Weitere Broschüren:
Steuertipps für alle Bürgerinnen und Bürger
Steuertipps für Menschen mit einer Behinderung
Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer
Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen
und Denkmaleigentümer
Steuertipps für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer
Vereine & Steuern